

# Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Waldbröl vom 12.12.2001

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 40), § 38 b des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Parkgebühren im Gebiet der Stadt Waldbröl beschlossen:

## § 1

(1) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, können Gebühren erhoben werden.

(2) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung festgesetzt.

## § 2

Parkgebühren werden zu folgenden Zeiten erhoben:

*montags bis freitags, von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr.*

## § 3

(1) Die Parkgebühr wird wie folgt erhoben: die erste halbe Stunde ist gebührenfrei, die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde beträgt 0,50 EURO.

(2) Es bestehen folgende parkscheinpflichtige Bereiche:

- Zonenbereich "Hochstraße" mit den einbezogenen Straßen oder -teilstücken; Alte Rathausstraße, Am Marktplatz, Alte Poststraße, Bitzenweg, Gerberstraße, Gerichtsstraße, Hahnenstraße, Hochstraße, Inselplatz, Landrat-Danzier-Straße, Löher Weg, Querstraße.
- Zonenbereich "Nümbrechter Straße" mit der Bertha-von-Suttner-Straße und einem Teilstück der Nümbrechter Straße.
- Zonenbereich "Droste-Hülshoff-Straße".

(3) Mit einem gegen Gebühr erworbenen Parkschein können alle unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Parkflächen benutzt werden.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.